

Anzeige / Antrag¹ zur Aufstellung von Grabmalen oder sonstigen baulichen Anlagen



mags –AÖR

Friedhofsverwaltung
Viersener Straße 292
41063 Mönchengladbach

Hinweis

Bei Fragen hilft Ihnen Frau Reich unter der Rufnummer 02161 25 68 92 oder per Mail an friedhoefe@mags.de gerne weiter.

Nutzungsberechtigter

Name/Vorname	
Straße	Hausnummer
Telefonnummer	Fax (Angabe freiwillig)
PLZ	Ort
Email (Angabe freiwillig)	

ggf. Bevollmächtigter

Name/Vorname	
Straße	Hausnummer
Telefonnummer	Fax (Angabe freiwillig)
PLZ	Ort
Email (Angabe freiwillig)	

- Ich zeige die Aufstellung des folgenden Grabmales bzw. der sonstigen baulichen Anlage an.
- Ich beantrage die Genehmigung zur Aufstellung des folgenden Grabmales bzw. der sonstigen baulichen Anlage.

Verstorbene/r:

Name/Vorname	Sterbedatum	Beerdigungsdatum
Friedhof	Grabart/Grablage (Bitte tragen Sie die Bezeichnung aus dem Gebührenbescheid ein)	

Material

Grabmal	Sockel	Einfassung, sonstige Anlagen
Herkunftsland des Materials	Zertifikat (in Kopie beizufügen)	

Eine Skizze mit den Maßangaben ist beigelegt (siehe Rückseite)

Bei der Herstellung und Aufstellung von Grabmalen oder sonstigen baulichen Anlagen müssen die Bestimmungen der Satzung für die Friedhöfe der Stadt Mönchengladbach eingehalten werden. Ein nicht angezeigtes / genehmigtes Grabmal oder sonstige bauliche Anlage kann auf Kosten des Anzeigenden / Antragstellers von der Friedhofsverwaltung entfernt werden. Bitte berücksichtigen Sie bei Grabeinfassungen und Abdeckungen, dass zur Grabbereitung der Grabstätte oder einer angrenzenden Nachbargrabstätte die Einfassung oder Abdeckung ggf. vorübergehend entfernt werden müssen. Die Kosten hierfür müssen Sie tragen.

Ort, Datum	Unterschrift der/des Nutzungsberechtigten bzw. Bevollmächtigten
------------	---

¹: Gemäß § 35 der Friedhofssatzung hat der Nutzungsberechtigte die Aufstellung bzw. Errichtung des Grabmals, der Grabeinfassungen oder der sonstigen baulichen Anlagen, die den Vorgaben dieser Satzung entsprechen, unmittelbar, spätestens jedoch 14 Tage nach der Aufstellung bzw. Errichtung, anzuzeigen.

Zur Aufstellung bzw. Errichtung von den Vorgaben der Satzung abweichenden Grabmalen, Grabeinfassungen und sonstigen baulichen Anlagen ist eine Genehmigung der Friedhofsverwaltung notwendig. Die Genehmigung ist vor der Aufstellung bzw. Errichtung einzuholen.

Skizze des Grabmals bzw. der sonstigen baulichen Anlage zur Anzeige / zum Antrag vom

ausführende Firma:

ausführende Firma				
Straße		Hausnummer	PLZ	Ort
Telefon	Fax		Mail	

					Breite in cm	Höhe in cm	Stärke in cm
Grabmal	<input type="checkbox"/>	stehend	<input type="checkbox"/>	liegend			
	<input type="checkbox"/>		<input type="checkbox"/>				
Sockel							
sonstige Anlage	<input type="checkbox"/>	Einfassung					
	<input type="checkbox"/>	Teilabdeckung	<input type="checkbox"/>	Vollabdeckung			

Skizze

Ort, Datum	Stempel/Unterschrift der ausführenden Firma
------------	---

Mit der Unterschrift wird die ordnungsgemäße Fundamentierung und Befestigung des Grabmals bzw. der sonstigen baulichen Anlagen gemäß der allgemein anerkannten Regeln der Technik bestätigt.

Wird von der Friedhofsverwaltung ausgefüllt

Die ordnungsgemäße Aufstellung wurde geprüft Datum / Unterschrift	Nach Prüfung zurück an das Bestattungsbüro	Steinmarkierung vorhanden	
		ja	nein

Hinweise zur Aufstellung von Grabmalen oder sonstigen baulichen Anlagen

- Grabmale dürfen aus Naturstein, Metall, Holz, Keramik oder Sicherheitsglas hergestellt werden. Spiegelnde Materialien dürfen nicht verarbeitet werden.
- Grabmale einschließlich Sockel mit folgenden Maßen sind anzuzeigen:

Art des Grabmales	Höhe in cm ab Erdoberkante	Breite in cm	Mindeststärke in cm	Maximalstärke in cm
Liegende Grabmale	-	-	5	-
Stehende Grabmale				
Erdgrabstätten	bis 80 81 bis 120 121 bis 150	maximale Grabstättenbreite abzüglich einem seitlichen Abstand von mindestens 10 cm zu den Nachbargrabstätten	12 14 15	30 30 30
Kindergrabstätten	bis 80 81 bis 100		12 14	30 30
Urnengrabstätten 1-stellig	bis 80	bis 45	12	30
Urnengrabstätten 2-stellig	bis 100	bis 60	12	30
Stelen (bei Erdgrabstätten)	bis 180 181 bis 200 201 bis 220	30 bis 40 40 bis 60 40 bis 60	20 22 24	30 30 30
Holzkreuze (Materl) (bei Erdgrabstätten)	bis 200	bis 110	-	-

- Teil- und Vollabdeckungen sind möglich. Abdeckplatten dürfen inklusive der Grabeinfassungen eine Maximalhöhe von 10 cm über der Erdoberkante nicht überschreiten.
- Grabeinfassungen aus Naturstein müssen eine Mindeststärke von 8 cm und eine Mindesthöhe von 15 cm aufweisen. Sie dürfen eine maximale Höhe von 5 cm über der Erdoberkante nicht überschreiten. Die jeweiligen Seiten müssen einteilig sein.
- Bitte berücksichtigen Sie bei Grabeinfassungen und Abdeckungen, dass zur Grabbereitung der Grabstätte oder einer angrenzenden Nachbargrabstätte die Einfassung oder Abdeckung ggf. vorübergehend entfernt werden müssen. Die Kosten hierfür müssen Sie tragen.
- Porträtbilder des Verstorbenen mit einer maximalen Bildgröße von 11 x 15 cm können auf den Grabmalen angebracht werden.
- Elektronisch lesbare Codierungen (z.B. QR-Codes) in einer Größe von maximal 6 x 8 cm können an der Grabeinfassung oder dem Grabmal angebracht werden. Der Inhalt muss sich auf den Verstorbenen beziehen.
- An der rechten Seite ist ein Firmenzeichen anzubringen oder einzuschlagen. Auf der linken Seite ist die Feld- und Grabstättennummer einzuschlagen.
- Bei Materialien aus den Ländern China, Indien, Philippinen oder Vietnam ist die Aufstellung eines Grabmales nur bei Nachweis eines Zertifikates gemäß § 4a BestG NRW „Grabsteine aus Kinderarbeit“ zulässig. Die aktuell anerkannten Zertifikate finden Sie unter <https://www.siegelklarheit.de/home#natursteine>.

Die Regelungen zur Aufstellung von Grabmalen, Grabeinfassungen und sonstigen baulichen Anlagen finden Sie in der Friedhofssatzung unter www.mags.de/gruenunterhaltung-friedhoeft/